

Allgemeine Geschäftsbedingungen AFZ – Auszug Hotel

II. Hotelaufnahmevertrag

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH zur Beherbergung sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH (Hotelaufnahmevertrag). Der Begriff „Hotelaufnahmevertrag“ umfasst und ersetzt folgende Begriffe: Beherbergungs-, Gastaufnahme-, Hotel- und Hotelzimmervertrag.

2. Vertragsabschluss, Vertragspartner, Verjährung

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Buchenden durch die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH zustande. Die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH bestätigt die Zimmerbuchung schriftlich (Brief, Fax, E-Mail, auch ohne elektronische Signatur). Vertragspartner sind die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH und der Buchende. Hat der Buchende für einen Dritten gehandelt, der die Kosten des Hotelaufenthalts übernehmen soll, so haftet er der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH gegenüber für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag, solange er der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH nicht die schriftliche Zusage des Dritten beibringt, in der dieser erklärt, die Kosten des Hotelaufenthalts zu übernehmen.

Alle Ansprüche gegen die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH beruhen.

3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

Die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH ist verpflichtet, die gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Sofern eine Unterbringung in eigenen Räumen nicht möglich ist, ist die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH auch zu einer Unterbringung in adäquaten Räumen in fußläufiger Entfernung zum Betriebsgelände der AFZ GmbH berechtigt.

Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen die vereinbarten bzw. geltenden Preise der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH an Dritte. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein.

Die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH kann ihre Zustimmung zu einer vom Buchenden bzw. Zahlungspflichtigen gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH oder der Aufenthaltsdauer davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH angemessen erhöht.

Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Hierzu hat der Buchende bzw. Zahlungspflichtige eine E-Mail-Adresse anzugeben. Wünscht der Buchende bzw. Zahlungspflichtige die Zusendung einer Rechnung in Papierform, so wird ihm hierfür eine Pauschale in Höhe von € 5,00 zusätzlich in Rechnung gestellt.

Rechnungen der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH kann die unverzügliche Zah-

lung fälliger Forderungen jederzeit vom Vertragspartner bzw. Zahlungspflichtigen verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH berechtigt, für die jede Mahnung eine Kostenbeteiligung von € 2,50 sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, dem Vertragspartner der Nachweis geringerer Kosten bzw. eines geringeren Schadens.

Die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden individualvertraglich in Textform vereinbart.

In begründeten Fällen, z. B. Zahlungsrückstand des Vertragspartners oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im zuvor genannten Sinne oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Buchenden bzw. Zahlungspflichtigen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung – wie zu vor beschrieben – für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß den vorstehenden Regelungen geleistet wurde.

Muss die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH ein kostenpflichtiges Inkasso-Verfahren einleiten, kann dem Schuldner eine Pauschale in Höhe von € 22,00 in Rechnung gestellt werden; dem Schuldner steht der Nachweis frei, dass die tatsächlichen Kosten niedriger sind. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung

der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH aufrechnen oder verrechnen.

4. Rücktritt des Kunden

Ein Rücktritt des Buchenden/Zahlungspflichtigen von dem mit der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH geschlossenen Zimmervertrages ist spätestens 3 Tage vor dem Anreisetag in Textform gegenüber der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH zu erklären. Die Stornierung gilt erst nach schriftlicher Bestätigung der AFZ GmbH an den Buchenden als rechtskräftig zugegangen. Geht der Rücktritt rechtzeitig zu, so ist der Buchende/Zahlungspflichtige von allen Verbindlichkeiten frei.

Bei danach nicht in Anspruch genommene Zimmer durch Abbestellung/Stornierung oder No-Show, hat die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung dieser Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH pauschalieren. Der Buchende/Zahlungspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 80 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit Frühstück, 70 % für Halbpensions- und 60 % für Vollpensionsarrangements zu zahlen. Ihm steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

5. Rücktritt der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH

Sofern vereinbart wurde, dass der Buchende/Zahlungspflichtige innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Buchende bzw. Zahlungspflichtige auf Rückfrage der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH nicht auf sein Recht zum Rücktritt verzichtet.

Wird eine vereinbarte oder gemäß Nr. 3 des Hotaufnahmevertrages verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstrecken einer von der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Ferner ist die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH berechtigt, aus sachlich gerechtferdigem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, etwa wenn Höhere Gewalt oder andere von der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, Zimmer oder Räume schulhaft unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen etwa zur Person des Kunden oder zum Zweck seines Aufenthaltes, gebucht werden, die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH nach Vertragsschluss begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit bzw. das Ansehen der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH zuzurechnen ist oder der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist.

Bei berechtigtem Rücktritt der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

6. Zimmerbestellung, -übergabe und -rückgabe

Der Vertragspartner erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, soweit dieses nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.

Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH grundsätzlich spätestens um 8:00 Uhr (für Seminarteilnehmer) und 10:00 Uhr (für touristische Gäste) geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach

kann die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 12:00 Uhr 50 % des vollen Logispreises (gültiger Tages-Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 14:00 Uhr 100 %. Vertragliche Ansprüche des Vertragspartners werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist. Der Vertragspartner bzw. der von ihm Unterbrachte ist nicht berechtigt, in der Zeit von Montag bis Freitag nach 21:00 Uhr bis um 7:00 Uhr sowie in der Zeit von Samstag ab 15:00 Uhr bis Montag um 7:00 Uhr Räumlichkeiten der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH außerhalb des Hotels zu betreten.

Für eingebaute Sachen haftet die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH nicht. Soweit ein Stellplatz auf dem Parkplatz der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern der AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH. Für den Ausschluss von gegen die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH gerichteten Schadensersatzansprüchen gilt die vorstehende Regelung entsprechend. Nachrichten, Post und WarenSendungen für die Gäste werden mit eigenüblicher Sorgfalt behandelt. Die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH übernimmt den Empfang, die Aufbewahrung und - auf Wunsch - gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Für den Ausschluss von Schadensersatzansprüchen gegen die AFZ Aus- und Fortbildungszentrum Rostock GmbH gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.